

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:

Internationaler Menschenrechtsschutz

(Sommersemester 2006)

Examinator/in: Prof. Dr. Martina Caroni
Zeitpunkt der Prüfung: 3. August 2006
Ort der Prüfung:
Matrikel.-Nr.:
Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 54 Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsverlängerung). Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** sind EMRK, UNO-Pakt I, UNO-Pakt II, Folterkonvention, Konvention gegen Rassismus zugelassen. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie beide Ränder für die Korrektur frei; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht:
Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur "Reinschrift" einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1. Mitte Juni erschien in der österreichischen Tageszeitung „Die Presse“ ein Interview mit Pak Jin Yong, einem hochrangigen nordkoreanischen Diplomaten. Dabei wurde vom interviewenden Journalisten auch die Menschenrechtslage in Nordkorea angesprochen. Der entsprechende Auszug aus dem Interview lautete:

«Frage Journalist: Die Frage der Menschenrechte in Ihrem Land bereitet den Europäern grosse Sorge. Ihr Land hat den Dialog darüber mit der EU für beendet erklärt. Warum?

Antwort Pak Jin Yong: Die EU hat eine Resolution in der Generalversammlung der UNO eingebracht, die gegen uns gerichtet war. Das hat uns sehr empört, deshalb haben wir den Dialog mit der EU beendet. Solange die EU ihre gegen uns gerichtete Resolution nicht zurückzieht, werden wir keinen weiteren Dialog mehr führen. Der Westen kritisiert unsere Regierung wegen der so genannten Menschenrechtslage immer wieder. Wir betrachten diese Kritik aber als Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten.»

Wie reagieren Sie aus menschenrechtlicher Optik auf diese Aussagen von Pak Jin Yong? Können die Vorwürfe entkräftet werden oder treffen sie im Grunde genommen zu? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (4 Punkte)

2. Am 13. Juli 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung der EMRK verurteilt. Herr J. hatte gegen die Schweiz geklagt, weil die Genfer Behörden sein Gesuch um Durchführung eines Vaterschaftstestes abgelehnt hatten. Der Vater des 67-jährigen Beschwerdeführers war 1976 verstorben und die Entnahme einer DNA-Probe hätte somit die Exhumierung der Leiche des vermeintlichen Vaters bedingt.

a) Unter welcher Bestimmung bzw. unter welchen Bestimmungen wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde geprüft haben? Welche Überlegungen und Erwägungen wird er angestellt haben? (5 Punkte)

b) Weshalb richtet sich die Klage gegen die Schweiz, obwohl die Genfer Behörden die Durchführung eines Vaterschaftstestes abgelehnt hatten? (2 Punkte)

c) Welche Konsequenzen hat die Verurteilung der Schweiz durch den EGMR für die Bemühungen von Herrn J.? (2 Punkte)

3. Anton Moser, Angehöriger eines privaten Sicherheitsdienstes und mit der Bewachung der Villa der Millionärserin Xenia Rüegg beauftragt, beobachtet wie eine ihm unbekannt Person über den hohen Zaun klettert, den Rasen überquert und durch ein Fenster im 1. Stock in die Villa einsteigt. Da er mitbekommen hat, dass Xenia Rüegg gegenwärtig von Unbekannten mit dem Tod bedroht wird, ruft Anton Moser die Polizei. Was er nicht weiss ist, dass es sich bei der unbekannt Person um Silvan Silvestri, den bei Zirkus Trampolini als Hochseilakrobat arbeitenden Bruder von Xenia Rüegg handelt.

Hans Sprüngli und Cordula Abegglen, die beiden Polizisten die als erste bei der Villa eintreffen, lassen sich von Anton Moser über seine Beobachtungen ins Bild setzen und beschliessen, nach einer kurzen Rücksprache mit der Einsatzzentrale, den unbekannt und anscheinend Xenia Rüegg nach dem Leben trachtenden Eindringling festzunehmen. Während sie noch überlegen, wie sie vorgehen sollen, tritt Xenia Rüegg an das Fenster, wird aber anscheinend sofort wieder ins Innere des Raumes gezogen. Die gebannt das Fenster beobachtenden Cordula Abegglen und Hans Sprüngli sehen dann, wie die unbekannt Person sich mit dem Rücken zum offenen Fenster hin bewegt und den rechten Arm anhebt, als ob sie einen Schuss abgeben wollte. Die beiden Polizisten sind nunmehr überzeugt, dass sich Xenia Rüegg in höchster Lebensgefahr befindet. Kurz entschlossen zückt daher Hans Sprüngli – der gerade ein Scharfschützentraining absolviert hat – seine Dienstwaffe, zielt auf die unbekannt Person und gibt drei Schüsse ab. Der zweite Schuss trifft Silvan Silvestri tödlich.

a) Welche menschenrechtlichen Fragestellungen ergeben sich aus dem geschilderten Sachverhalt? Wie beantworten Sie diese? Führen Sie jeweils die Grundsätze aus und wenden Sie diese dann auf den geschilderten Sachverhalt an. (7 Punkte)

b) Nehmen Sie an, dass Xenia Rüegg erfolglos um eine offizielle Untersuchung des Vorfalles ersucht. Wie ist diese Weigerung aus menschenrechtlicher Sicht zu beurteilen? (2 Punkte)

c) Nehmen Sie weiter an, dass Xenia Rüegg wegen des nach ihrer Ansicht ungenügend untersuchten Todes ihres Bruders an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gelangen möchte. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der EGMR die Beschwerde für zulässig erklärt? (5 Punkte)

4. Weil sie für \$ 4.52 getankt hatte, das Benzin aber nicht bezahlt hat, wurde die auf dem Bild abgebildete 18-jährige Sherelle Purnell vom zuständigen Richter im amerikanischen Gliedstaat Maryland dazu verurteilt, drei Stunden lang vor der betreffenden Tankstelle herum zu laufen. Dabei sollte sie ein Schild tragen auf dem stand, dass sie beim Benzindiebstahl erwischt worden sei („I was caught stealing gas“).



a) Am Strassenrand bildete sich rasch eine Gruppe Personen, die angeregt über die Zulässigkeit dieser Aktion diskutierten. Welche Position hätten Sie aus menschenrechtlicher Sicht eingenommen? Erläutern Sie wiederum die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den vorliegenden Fall an. (7 ½ Punkte)

b) Würde sich etwas an Ihrer Argumentation ändern, wenn Sherelle Purnell von ihrem Arbeitgeber, einem Tankstellenbetreiber, verpflichtet worden wäre, das Schild zu tragen, weil sie ihm das Benzin gestohlen hatte? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (4 ½ Punkte)

c) Würde sich schliesslich etwas an Ihrer Argumentation ändern, wenn Sherelle Purnell als Angehörige einer indianischen Minderheit von Ihrem Stamm zu dieser Strafe verurteilt worden wäre? Begründen Sie auch hier Ihre Ausführungen. (2 Punkte)

5. Mitte der 1990-er Jahre veröffentlichte die regionale Entwicklungsbehörde der japanischen Insel Hokkaido (eine staatliche Stelle) Pläne, den Fluss Saru durch den Bau eines Dammes aufzustauen, um so genügend Wasser und Energie für ein neues Industriegebiet zu gewinnen. Gegen diese Pläne regte sich in weiten Bevölkerungskreisen heftiger Widerstand. Proteste kamen insbesondere auch von den Ainu, der indigenen Bevölkerung der Insel. Sie machten geltend, dass der Bau des Dammes für Zeremonien und Feste verwendete heilige Stätten, Gebiete, in denen die Seelen Ahnen wohnen sowie zwei wichtige archäologische Stätten überfluten würde.

a) Das Volk der Ainu konnte auf innerstaatlicher Ebene den Bau des Dammes nicht für unzulässig erklären lassen. Besteht für das Volk der Ainu auf internationaler Ebene eine Beschwerdemöglichkeit? (4 Punkte)

b) Wie ist der Bau des Dammes aus menschenrechtlicher Optik zu beurteilen? Welche Grundsätze existieren und sind relevant? Beantworten Sie diese Frage unabhängig von Ihren Ausführungen zu Frage a). (4 Punkte)

6. Der Menschenrechtsausschuss der UNO musste sich kürzlich mit einer gegen Australien gerichteten Mitteilung befassen. Darin war von einer jungen Frau geltend gemacht worden, dass das australische System der Sozialhilfe gegen die menschenrechtlichen Verpflichtungen Australiens verstosse. Dieses sieht nämlich vor, dass Langzeitarbeitslose verpflichtet sind, an einem vom Staat finanzierten Programm für die berufliche Wiedereingliederung teilzunehmen. Dieses Programm enthält auch verschiedene Praktika und Arbeitseinsätze. Personen, die diesen unentschuldigt fernbleiben, müssen mit einer Reduktion oder gar vorübergehend völligen Streichung ihrer Sozialbezüge rechnen. In Anwendung dieser Regelungen wurden die Beiträge an die Beschwerdeführerin nach dem dritten unentschuldigtem Fernbleiben für zwei Monate eingestellt.

a) Welche Bestimmung steht im Vordergrund? (1 Punkt)

b) Welche Grundsätze gelten? Sind diese hier verletzt? (4 Punkte)

(Ende des Fragebogens)